

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1994

Geschäftszahl

94/10/0028

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/03/14 93/10/0012 2

Stammrechtssatz

Die Verursachung von Lärm außerhalb eines Naturschutzgebietes kann einen "Eingriff" iSd § 7 Abs 2 NÖ NatSchG 1977 darstellen, wenn dadurch Beeinträchtigungen am Pflanzenkleid oder Tierleben des Naturschutzgebietes eintreten können.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

94/10/0029

94/10/0031

94/10/0030